

## 01// Geschäftsordnung

### **Bereitstellung von Präsentationen und Unterlagen der Verwaltung aus Sitzungen der Gemeindevertretung und den Ausschüssen**

In §2 Abs. 4 ist nach dem letzten Satz folgender Satz anzufügen: „*Von der Verwaltung in öffentlichen Teilen der Sitzung der Gemeindevertretung und den Ausschüssen gezeigte Präsentationen und Unterlagen sind spätestens am Tag nach der Sitzung in das Bürgerinformationssystem einzustellen. Im nicht-öffentlichen Teil gezeigte Präsentationen und Unterlagen sind spätestens am Tag nach der Sitzung in das Ratsinformationssystem einzustellen.*“

#### *Begründung:*

In öffentlichen Sitzungen gezeigte Präsentationen und Unterlagen der Verwaltung sind öffentlich und sollten im Nachgang der Sitzung der interessierten Öffentlichkeit auch frei zugänglich gemacht werden. Damit kann die Bürgerbeteiligung verbessert werden. In nicht-öffentlich Sitzungen gezeigte Präsentationen und Unterlagen sollten den Gemeindevertreter/-innen spätestens im Nachgang im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

### **Gegenrede zu Verweisungsanträgen**

In §8 Abs. 2 ist nach dem 2. Satz folgender Satz anzufügen: „*Bei einem Verweisungsantrag steht der einreichenden Fraktion oder der einreichenden Gruppe das Recht auf eine Gegenrede zu.*“

#### *Volltext*

„Der Verweisungsantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser dem Antrag auf Entscheidung in der Sache vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen. **Bei einem Verweisungsantrag steht der einreichenden Fraktion oder der einreichenden Gruppe das Recht auf eine Gegenrede zu.**“

#### Begründung:

Bei Anträgen auf Vertagung muss auf Wunsch der einreichenden Fraktion oder der einreichenden Gruppe des zu vertagenden Beschlussvorschlags immer eine Gegenrede zugelassen werden, damit alle Argumente für und gegen die Vertagung bekannt sind.

### **Schlussabstimmung bei Annahme von Änderungs- und Ergänzungsanträgen**

In §11 Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen: „Bei Annahme von Änderungs- und

Ergänzungsanträgen ist in einer Schlussabstimmung über die geänderte Vorlage abzustimmen.“

Im Volltext:

„Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. **Bei Annahme von Änderungs- und Ergänzungsanträgen ist in einer Schlussabstimmung über die geänderte Vorlage abzustimmen.**“

Begründung:

Die Einfügung dient nur der Klarstellung. Die Voten zu einem Änderungs- oder Ergänzungsantrag und zu einer dadurch geänderten Vorlage können abweichen. Daher ist grundsätzlich bei der Annahme von Änderungs- oder Ergänzungsanträgen eine Schlussabstimmung durchzuführen.

### **Beitritte zu Anträgen**

In §11 ist ein neuer Abs. 6 (neu) mit folgenden Wortlaut anzufügen: „Der Beitritt von Fraktionen und Einzelpersonen zu Anträgen anderer Fraktionen und Einzelpersonen bedarf der Zustimmung der einreichenden Fraktionen oder der einreichenden Gruppen.“

Begründung:

Einreichende Fraktionen oder einreichende Gruppen von Anträgen sollen nicht nur über den Inhalt, sondern auch über den Kreis der Antragsstellenden entscheiden. Hierfür bedarf es einer Klarstellung in der Geschäftsordnung.

### **Redezeit**

In § 9 Abs. 2 sind nach Satz 1 folgende Sätze anzufügen: „Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten. Die vorsitzende Person weist den Redner bei Bedarf darauf hin und kann in begründeten Ausnahmen davon absehen.“

Im Volltext:

Die vorsitzende Person erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der oder des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. **Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten. Die vorsitzende Person weist die redende Person bei Bedarf darauf hin und kann in begründete Ausnahmen davon absehen.** Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Rednerin bzw. kein Redner unterbrochen werden.

## Begründung:

Eine Begrenzung der Redezeit in Sitzungen der Gemeindevertretung kann mehrere Vorteile haben:

- Schnellere Entscheidungen: Begrenzte Redezeiten führen zu schnelleren und fokussierteren Diskussionen, was zu einer zügigeren Entscheidungsfindung beiträgt.
- Strukturierte Debatten: Eine feste Redezeit hilft dabei, die Debatten strukturiert zu halten und verhindert, dass einzelne Rednerinnen und Redner die Diskussion dominieren, was demokratische Prinzipien stärkt.
- Gleichberechtigte Teilnahme: Mit einer festgelegten Redezeit haben alle Mitglieder der Gemeindevertretung die gleiche Möglichkeit, ihre Standpunkte darzulegen, was zu einer gleichberechtigten Teilnahme führt.
- Relevanz und Klarheit: Rednerinnen und Redner sind gezwungen, ihre Argumente präzise und auf den Punkt zu bringen, was die Klarheit und Relevanz der Diskussion erhöht.
- Vermeidung von Wiederholungen: Durch die Begrenzung der Redezeit wird die Wahrscheinlichkeit verringert, dass Punkte mehrfach wiederholt werden, was die Effizienz der Diskussion erhöht.
- Eine feste Redezeit ermöglicht eine bessere Planung und Zeitmanagement der Sitzungen, da die Dauer der Diskussionen besser vorhersehbar wird.
- Einhaltung der Tagesordnung: Die Begrenzung der Redezeit hilft dabei, die Tagesordnung einzuhalten und sicherzustellen, dass alle vorgesehenen Punkte behandelt werden.

Zur Vorstellung einer Beschlussvorlage oder um Hintergründe einer Thematik darzulegen, kann es in Einzelfällen sinnvoll sein von der Redezeit abzuweichen. Der vorsitzenden Personen wird hierfür ein Ermessen eingeräumt.

## **Häufigkeit von Wortmeldungen**

In §9 ist Absatz 5 wie folgt neu zu fassen: „Fraktionen ist das Wort zum gleichen Tagesordnungspunkt auf Wunsch reihum mindestens einmal, aber nicht mehr als dreimal zu erteilen; Verständnisfragen an Antragstellende gelten nicht als Redebeitrag.“

## Volltext

~~Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern~~ **Fraktionen** ist das Wort zum gleichen Tagesordnungspunkt ~~in der Regel~~ **auf Wunsch reihum mindestens einmal, aber** nicht mehr als drei Mal zu erteilen; Verständnisfragen an Antragstellende gelten nicht als Redebeitrag.

## Begründung:

Fraktionen tragen dazu bei, Meinungen zu bündeln. Durch die Stärkung der Rolle der Fraktionen können zugleich die Sitzungen effizienter gestaltet und die demokratische Teilhabe aller in der

Gemeindevertretung vertreten Positionen gesichert werden.

## 02 // Hauptsatzung

### **Digitale Information zu den Sitzungen verbessern**

In § 20 Abs. 8 ist in Satz 1 und in Satz 2 sind vor den Worten „durch Aushang in den in Absatz 9 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ die Worte „auf der Startseite der gemeindlichen Internetseite und“ einzufügen.

#### *Volltext*

„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag **auf der Startseite der gemeindlichen Internetseite und** durch Aushang in den in Absatz 9 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden mindestens vier volle Tage vor dem Sitzungstag **auf der Startseite der gemeindlichen Internetseite und** durch Aushang in den in Absatz 9 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bekannt gemacht.

#### Begründung:

Die Aushänge in den Bekanntmachungskästen erreichen erfahrungsgemäß nur wenige Bürgerinnen und Bürger. Mehrheitlich findet heute die Informationsgewinnung der Einwohnenden auf digitalem Wege statt. Dazu stellt die Bekanntmachung auf der Startseite des Internetangebots doppelndorf.de der Gemeinde ein leicht zu erreichendes Angebot dar. Zumindest bedarf es einer sichtbaren Verlinkung auf der Startseite zu den jeweiligen Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen im Bürgerinformationssystem, idealerweise mit einer kurzen Zusammenfassung der Themen der jeweiligen Sitzung. Dadurch kann die Bürgerbeteiligung erhöht werden.

### **Wertgrenzen laufende Verwaltung**

In §5 Absatz 1 ist im Satz 3 die Wertgrenze „50.000,00 €“ durch „20.000,00 €“ zu ersetzen.

#### Im Volltext

„Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 100.000 € übersteigt und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen bis zu einem Wert von **20.000,00 €** trifft der Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamte) allein; dies gilt nicht für die Veräußerung von Immobilienvermögen, es

sei denn diese erfolgt im Rahmen von Flurstückbereinigungen.

#### Begründung:

Entscheidungen zu Ausgaben mit mehr als 20.000 € aber weniger als 50.000 € haben oftmals eine grundsätzliche Bedeutung, die eine Einbindung und Abstimmung mit der Gemeindevertretung voraussetzen und nicht nur mit einer alleinigen Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten ermöglicht werden sollen. Damit wird die Beteiligung und demokratische Legitimation solcher Entscheidungen gestärkt. Um dies zukünftig zu gewährleisten, wird die Wertgrenze herabgesetzt.

#### **Frühzeitige Information über Entscheidungen der Verbandsversammlung des Wasserverbandes**

In §11 ist ein Abs. 1 (neu) einzufügen: „Der Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamte) leitet unmittelbar nach Eingang die Tagesordnungen von Verbandsversammlungen, zu denen er als Mitglied von der Gemeindevertretung entsandt wurde, an die Mitglieder der Gemeindevertretung weiter und stellt die Sitzungsunterlagen digital zur Verfügung.“

#### Folgeänderung:

Satz 1 und 2 werden zu Abs. 2

#### Begründung:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner ist zum Beispiel das oberste Organ des Zweckverbandes und hat die Verantwortung über alle wesentlichen Entscheidungen. Die Pflichten der Mitglieder umfassen:

- Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung
- Abstimmung über die Angelegenheiten des Zweckverbandes Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

Mitglieder der Verbandsversammlung haben in der Regel die Pflicht, die sie entsendende Körperschaft, in diesem Fall die Gemeindevertretung, über die Aktivitäten und Beschlüsse der Verbandsversammlung zu informieren. Dies bedeuten:

- Regelmäßige Berichte an die Gemeindevertretung
- Beantwortung von Fragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
- Bereitstellung von Protokollen und anderen relevanten Dokumenten

Die Gemeindevertretung kann ihrem Vertreter für die Sitzung Weisungen erteilen. Dies setzt jedoch eine frühzeitige Information voraus, ggf. Bedarf es der Einberufung einer Sondersitzung der Gemeindevertretung. Mit der Änderung der Hauptsatzung wird dies zukünftig gewährleistet.